

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Altwarp für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde "Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald" folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	499.900,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	695.900,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 196.000,00 €

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf  
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf  
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 196.000,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	
die Entnahmen aus Rücklagen auf	
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 196.000,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	467.900,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	589.900,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 122.000,00 €

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf  
die außerordentlichen Auszahlungen auf  
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.100,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.600,00 €

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	741.800,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	621.400,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	120.400,00 €

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe 0 € veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 200.000,00 €

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen auf<br>(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke auf<br>(Grundsteuer B)                        | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 400 v.H. |

## § 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2015	1.723.392,00 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.573.168,00 €

## § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,6 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.06.2015 mit folgenden Auflagen erteilt:

Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V hat der Bürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 25.000 € der Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird versagt.

Altwar, den 15.06.2015



  
Bauer  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 10.06.2015 erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführender Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus in Eggesin, Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Altwarp, den 15.06.2015



  
\_\_\_\_\_  
Bauer  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarp geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.